



Foto: Dariusz Szankowski/Photoblog, 2016

*Schöne heile Internet-Welt
- Experten warnen trotz der
Abschaffung der Störerhaftung
vor dem freizügigen Umgang
mit dem WLAN-Spot.*

Keine Haftung mehr?

INTERNET Am 28. Juli wurde das Ende der Störerhaftung beschlossen. Doch die Experten warnen – eine Abmahnung kann jederzeit noch blühen.

In Sachen öffentliches WLAN ist Deutschland seit Jahren ein Entwicklungsland, schätzen Experten. Was in weiten Teilen der Welt seit Langem Normalität ist, ist in Deutschland noch immer eine Seltenheit: Freie WLAN-Netze. Laut einer Erhebung von eco-dem Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V. – kommen auf 10.000 Einwohner gerade einmal 1,9 offene WLAN-Hotspots. Zum Vergleich: In den USA sind es 4,8, in Schweden 9,9, in Großbritannien 28,7, was nur noch von Südkorea mit 37,4 getoppt wird. Wer in Deutschland einen öffentlichen WLAN-Hotspot betreibt, sah sich bislang einer unklaren Rechtslage ausgesetzt. Aber – die umstrittene Störerhaftung entfällt nun. Der Bundesrat ließ ein entsprechendes Gesetz am 27. Juli 2016 passieren. Nach monatelangem Streit haben sich die Koalitionsfraktionen darauf geeinigt, Anbieter öffentlicher WLAN-Netze mit Internetanbietern gleichzustellen, die damit nicht mehr für Urheberrechtsverletzungen und andere in ihren Netzen begangene Rechtsmissbräuche haften. „Das Providerprivileg gilt jetzt für alle“, sagt Thomas Jarzombek (CDU), netzpolitischer Sprecher der Unionsfraktion. Bislang mussten die privaten Betreiber von Hotspots für das Fehlverhalten von Nutzern – etwa beim

illegalen Download von Songs oder Filmen – haften. Künftig genießen auch private oder nebegewerbliche Anbieter wie Restaurant-Besitzer das Haftungsprivileg von gewerblichen Internet-Providern.

Störerhaftung gilt seit 2010. Ob ein Betreiber von WLAN-Internetzugängen für Rechtsverletzungen seiner Nutzer haften muss, ist gesetzlich bislang nicht eindeutig geregelt. Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2010 (Az.: I ZR 121/08) gilt in Deutschland jedoch die Störerhaftung. Danach kann ein Anschlussinhaber für Rechtsverstöße Dritter, die dessen Internetzugang nutzen, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn dieser die ihm zumutbaren Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat. Die Störerhaftung setzt lediglich voraus, dass die rechtsverletzende Handlung eines Dritten ermöglicht wurde. Mit der Störerhaftung kann also auch derjenige belangt werden, der nur die Internetverbindung bereitgestellt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieser die Nutzung des Internetzugangs durch dritte Personen nicht überwacht oder keine Maßnahmen getroffen hat, um illegalen Handlungen vorzubeugen. Seitdem gilt, dass auch Inhaber von privat



Foto: Michael Wübbe

Das Ende der Störerhaftung

BIOwelt: Was ist die Störerhaftung?

Wübbe: Bislang hat jeder, über dessen IP-Adresse eine urheberrechtswidrige Tat (illegaler Download) stattgefunden hat, ein Schreiben einer Kanzlei mit einer Forderung und einer Unterlassungserklärung erhalten, da er für einen Verstoß, also einen eventuellen Missbrauch, über seinen Internetanschluss (W-LAN) haften musste. Dies kann auch ein offenes WLAN sein, also ein Internet-Router der nicht gegen einen Zugang gesichert war (zum Beispiel via Passwort). Diese sog. Halter- oder auch Störerhaftung galt, egal ob man ein privates WLAN zu Hause für die Nachbarn öffnet oder als Café-Betreiber ein WLAN für seine Gäste betreibt.

BIOwelt: Jetzt ist die Störerhaftung weg. Was ist jetzt anders?

Wübbe: Der Gesetzgeber hat am 27.6.2016 die Störerhaftung gestrichen. Ab sofort gilt auch für WLAN-Betreiber das so genannte Provider-Privileg.

BIOwelt: Fallen jetzt Abmahnungen weg?

Der Gesetzgeber hat leider versäumt, das im Gesetz ausdrücklich auszuschließen. Gut möglich, dass auch in Zukunft noch Abmahnungen verschickt werden, die übrigens recht teuer werden können. Dann wird man sehen, wie die Gerichte entscheiden. Das Risiko ist deutlich geringer geworden, aber es ist eben leider nicht Null.

BIOwelt: Wenn ich jetzt mein WLAN für andere öffne, muss ich dann mein Netzwerk besser absichern?

Wübbe: Das ist ratsam, denn es gibt genügend Leute, die gerne Lücken ausnutzen und anderen Schaden zufügen. Moderne Router bieten die Möglichkeit, einen Gast-Zugang einzurichten. Der ist dann vom Netzwerk abgetrennt. Manche Router haben sogar zwei komplett voneinander getrennte WLAN-Zugänge. Wenn man sich also entschließt, sein eigenes WLAN zu öffnen, sollte man sich mit den technischen Möglichkeiten des eigenen Routers vertraut machen und auch die Sicherheitseinstellungen überprüfen.

*Michael Wübbe ist Rechtsanwalt in Köln:
www.wuebbe-rechtsanwalt.de*

genutzten WLAN-Netzen abgemahnt werden können, wenn sie das WLAN nicht gegen unbefugte Nutzung von Dritten sichern.

Öffentliches WLAN ist noch selten. Offene WLAN-Netze ohne Passwort oder eine vorgeschaltete Seite sind deshalb in Deutschland noch eine Seltenheit. Mit dem am 28. Juli 2016 in Kraft getretenem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes“ soll nun alles besser werden und Deutschland aus seiner Rückständigkeit, bezogen auf frei verfügbare offene Internetzugänge über WLAN, befreit werden. Laut Gesetzesbegründung wurde mit der jetzt geltenden Gesetzesänderung die Störerhaftung für WLAN-Betreiber abgeschafft. Mit vergleichsweise wenig Vorkehrungen und technischen Sicherungen sollen ab jetzt Private aber auch Unternehmer ihren Gästen WLAN anbieten können, ohne nachfolgend kostenpflichtige Abmahnungen von Urheberrechtsinhabern im Briefkasten finden zu müssen. Nach Ansicht von Experten der Regierungskoalition im Bund gehört die Gefahr von Schadensersatzansprüchen oder kostenpflichtigen Abmahnungen für Rechtsverletzungen Dritter damit der Vergangenheit an. Der Bundesverband der Digitalwirtschaft Bitkom begrüßte die Abschaffung der WLAN-Störerhaftung ebenso wie der Verband der Internetwirtschaft, Eco. „Aus Sicht der Wirtschaft ist das eine überaus gute Nachricht, denn jahrelang war Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern eine echte Hot-Spot-Wüste“, wird ein Eco-Verbandsprecher in einer Pressemitteilung zitiert.

Noch keine glasklare Lösung. Ganz so glasklar ist die neue Regelung aber keinesfalls. Wer am Ende haftet, wenn jemand illegal Filme oder Musik über ihren Anschluss lädt, ist nicht gesichert. Daher bleibt weiter nur eine Lösung. Auch nach der faktischen Abschaffung der Störerhaftung bleibt es riskant, sein privates WLAN mit anderen zu teilen. Darauf weist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (vznrw) hin. Zwar sollen laut der aktuellen Gesetzesänderung Betreiber von offenen WLAN-Hotspot nicht mehr für Urheberrechtsverstöße Dritter haften.

1. Matthias Korn,
Inhaber Korn
Biomarkt (Grafing
und Ebersberg)

„Wir wollen demnächst einen Spot in unseren Märkten errichten. Das ist unseren Kunden sehr wichtig. Ich versetze mich einfach in die Lage unserer Kunden. Da ich auch ein Smartphone habe und es viel nutze, möchte ich diesen Service ebenfalls meinen Kunden anbieten.“

2. Axel Bergfeld,
Inhaber von
Bergfeld's Biomarkt
(Bonn)

„Wir haben in Kooperation mit Viva Viktoria! e.V. und dem Bonner Freifunk, der bereits einen Hotspot im Viktoriaviertel organisiert. Unseren Kunden ist es eher nicht so wichtig, und ein Spot ist einfach ein Bestandteil einer modernen Positionierung.“

Unklar ist laut vznrw jedoch, ob das auch für Unterlassungsansprüche gilt. Lädt ein Dritter also urheberrechtlich geschütztes Material wie Filme oder Musik über das offene WLAN herunter oder verbreitet es über Tauschbörsen, drohen nach wie vor Abmahnungen durch die Rechteinhaber. Die Verbraucherschützer raten daher, private WLAN-Netze weiterhin nur verschlüsselt zu betreiben und sie nicht für jedermann zu öffnen – zumindest so lange, bis die offenen Fragen rund um Unterlassungsansprüche durch Gerichte geklärt wurden.

Gerichte müssen für Klarheit sorgen. Auch für WLAN-Anbieter gilt in Zukunft das Haftungsprivileg für Access-Provider, meint Michael Wübbe, Rechtsanwalt aus Köln. Schadensersatzansprüche für Verhalten Dritter sind damit zwar aus der Welt, waren jedoch auch in der Vergangenheit nicht das größte Problem. Anders sieht es allerdings bei Unterlassungsansprüchen aus. Diese werden lediglich in der Gesetzesbegründung thematisiert, nicht in dessen eigentlichem Text. „Wir wissen nicht, welches Gewicht dem bei der Auslegung des Gesetzes zukommen wird“, sagt Wübbe. Die Gerichte werden hier erst einmal für Klarheit sorgen müssen. Das heißt, dass nach Verstößen über das WLAN durchaus Ab-

mahnungen ins Haus flattern können. Sie sollen dann, fordern die Rechteinhaber regelmäßig, eine Unterlassungserklärung unterschreiben, zum Beispiel den betreffenden Film nicht mehr auf Tauschbörsen zu verbreiten, und die Kosten des abmahnenden Anwalts tragen. Als Betroffener sollten Sie umgehend Rechtsrat in einer Beratungsstelle oder bei einem Fachanwalt einholen und mit diesem das weitere Vorgehen abstimmen. | Jens Hertling

Störerhaftung: Offenes WLAN bleibt ein Risiko

Ein neues Gesetz – „Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes“ – soll Betreiber von offenen Netzwerken vor Schadensersatzansprüchen schützen.

- Betreiber von offenen WLAN-Hotspots sollen nicht für Urheberrechtsverstöße Dritter haften.
- Unklar bleibt, ob das auch für Unterlassungsansprüche gilt.
- Für Privatpersonen und Betreiber von Hot-Spot beispielsweise in Bioläden bleibt damit zunächst ein Abmahn-Risiko.

Anzeige